



## VERORDNUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck vom 03.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Landeck legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	35,00 Euro
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	70,00 Euro
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	100,00 Euro
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	145,00 Euro
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	210,00 Euro
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	270,00 Euro
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	320,00 Euro

fest.

§ 2  
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister Stv.



Ing. Mag. (FH) Thomas Hittler

angeschlagen: 04.11.2022  
abgenommen: 21.11.2022